



Vorlage

Datum: 27.10.2014
Vorlage FB III/2606/2014

TOP	Betreff 12. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.11.2007
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den nachfolgenden 12. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung): <p style="text-align: center;"><i>Artikel 1</i> § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> Absatz 6 erhält folgende neue Fassung: (6) Die Straßenreinigung der Fahrbahn erfolgt 14-täglich einmal. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich: a) für die Straßenreinigung 0,87 EUR/m, b) für die Winterwartung 2,05 EUR/m. <p style="text-align: center;"><i>Artikel 2</i> Straßenverzeichnis gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung</p> Das Straßenverzeichnis erhält die anliegende neue Fassung. <p style="text-align: center;"><i>Artikel 3</i> Inkrafttreten</p> Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2015 in Kraft.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	13.11.2014	öffentlich
Rat	25.11.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Gebührengegenüberstellung

	2014	2015
• Straßenreinigung (Kehrdienst)	0,85 €/m	0,87 €/m
• Winterwartung (Winterdienst)	2,45 €/m	2,05 €/m

Gebührenbedarfsberechnung

Die Reinigungsgebühr unterteilt sich in eine Gebühr für die Straßenreinigung (Kehrdienst) und für die Winterwartung (Winterdienst). Maßstab für beide Gebühren sind die Seiten eines Grundstücks in Meter (Frontlänge = Veranlagungsmeter) entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (§ 6 Absatz 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Die Aufwendungen der Straßenreinigung (Kehrdienst) bzw. der Winterwartung (Winterdienst) (siehe Anlagen 1 und 2) werden durch die Summe der Veranlagungsmeter dividiert.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. –fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** für die Straßenreinigung weist zum **01.01.2014** folgenden Bestand aus:

Straßenreinigung (Kehrdienst)	Bestand in Höhe von rd.	2.824 €
Winterwartung (Winterdienst)	Bestand in Höhe von rd.	85.811 €

Die Kalkulation **2014** sah für den Bereich der **Straßenreinigung (Kehrdienstes)** einen **Überschussabbau** von **1.700 €** vor; für die **Winterwartung (Winterdienst)** war ein **Überschussabbau** in Höhe von **15.000 €** eingeplant.

Nach der **Hochrechnung** für **2014** unter Berücksichtigung des Überschussabbaus von **1.700 €** schließt die **Straßenreinigung (Kehrdienst)** mit einem Fehlbetrag von 930 € ab. Im Wesentlichen ist der Fehlbetrag auf höhere Kosten für die Reinigung durch Fremdunternehmen und die Kosten für die Entsorgung des Straßenkehrrechts zurückzuführen, weil Straßenreinigungsleistungen bedingt durch den milden Winter schon früher erforderlich waren.

Der Winter war am Anfang des Jahres sehr mild und es wurde weniger Winterdienst durchgeführt. In der **Hochrechnung 14** sind Prognosen für den Winter 2014/2015 vom Deutschen Wetterdienst und anderen meteorologischen Instituten zu Grunde gelegt worden. Hiernach ist mit einem mittelmäßigen Winter zu rechnen. In der Hochrechnung wurden die Kosten bis einschließlich September 2014 berücksichtigt und anhand der gewonnenen Erkenntnisse hochgerechnet. Es zeichnet sich ab, dass insbesondere die variablen Kosten des Bauhofes und für die Fremdunternehmen durch den schwachen Winter am Jahresbeginn deutlich geringer ausfallen werden. Im prognostizierten Ergebnis ergibt sich unter Berücksichtigung des geplanten Überschussabbaus in Höhe von **15.000 €** ein Überschuss von rd. 130.174 €.

Der **Gebührenausgleichsbestand** würde somit zum **31.12.2014** folgenden Bestand ausweisen:

Straßenreinigung (Kehrdienst)	Bestand in Höhe von rd.	194 €
Winterwartung (Winterdienst)	Bestand in Höhe von rd.	200.985 €

Der vorstehende Betrag der Straßenreinigung (Kehrdienst) ist gem. § 6 Abs. 2 KAG entsprechend unter Berücksichtigung seines Entstehungsjahres auszugleichen:

- Restüberschussabbau 2012 in 2015 rd. - 685 €
- Teilüberschussabbau 2013 in 2015 rd. - 315 €
- Restüberschussabbau 2013 in 2016 rd. - 124 €
- Teilfehlbetragsabbau 2014 in 2016 rd. + 624 €
- Teilfehlbetragsabbau 2014 in 2017 rd. + 150 €
- Restfehlbetragsabbau 2014 in 2018 rd. + 156 €

Der ausgewiesene, aufgelaufene Fehlbetrag der Winterwartung (Winterdienst) ist ebenfalls unter Berücksichtigung seines jeweiligen Entstehungsjahres im Rahmen der 4-Jahres-Regelung auszugleichen:

- Restüberschussabbau 2011 in 2015 rd. - 7.158 €
- Teilüberschussabbau 2012 in 2015 rd. - 42.132 €
- Teilüberschussabbau 2013 in 2015 rd. - 1.710 €
- Teilüberschussabbau 2012 in 2016 rd. - 19.811 €
- Teilüberschussabbau 2014 in 2016 rd. - 33.189 €
- Teilüberschussabbau 2014 in 2017 rd. - 54.000 €
- Restüberschussabbau 2014 in 2018 rd. - 42.985 €

Straßenreinigungsgebühren (Kehrdienstgebühren) 2015

Die Kosten für die Straßenreinigung (Kehrdienst) steigen gegenüber 2014 um 1.420 €. Es ergeben sich geringe Kostensteigerungen für die Fremdundernehmen, die Entsorgung des Straßenkehrschlammes und bei dem Verwaltungskostenbeitrag, jedoch steigen auch die Veranlagungsmeter. Der negative Effekt der Mehraufwendungen auf die Gebührenhöhe kann durch die Erhöhung der Meterzahlen und den Überschussabbau in Höhe von 1.000 € abgemildert werden, so dass die Gebühr von 0,85 €/m minimal auf **0,87 €/m** ansteigt (siehe Anlage 2).

Winterwartungsgebühren (Winterdienstgebühren) 2015

Im Bereich der Winterwartung (Winterdienst) sinken die Kosten geringfügig und die Veranlagungsmeter steigen, was insgesamt zu einer Gebührensenkung von 0,03 €/m führt.

Für das Jahr 2015 ergibt sich somit eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 2,58 €/m. Begünstigend kommt die Überschussabdeckung von rd. 51.000 € hinzu, die eine Gebührenminderung von 0,53 €/m bewirkt. Die für das Jahr 2015 zu erhebende **Winterwartungsgebühr (Winterdienstgebühr)** beträgt per Saldo **2,05 €/m** (siehe Anlage 2).

Hochrechnung für 2016 und 2017

Nach einer Hochrechnung ergeben sich nachstehende Gebühren für die Jahre 2016 und 2017:

	2016	2017
• Straßenreinigung (Kehrdienst)	0,91 €/m	0,90 €/m
• Winterwartung (Winterdienst)	2,05 €/m	2,05 €/m

Änderung des Straßenverzeichnisses

Im Straßenreinigungsrecht sind die Gemeinden zuständig für die Reinigung innerhalb der geschlossenen Ortslagen. Als geschlossene Ortslage zählen alle im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Als Indiz für eine geschlossene Ortslage gilt nicht das Ortsschild und auch nicht die im Zusammenhang bebaute Ortslage nach § 34 BauGB. Es gilt einzig und allein, dass aus Sicht des Nutzers der Eindruck der Geschlossenheit des Bereichs entsteht.

Durch den Ausbau des Erschließungsgebiets Weierbachblick bis an die Ortslage Wegerhof heran, entsteht für den Betrachter der Eindruck der Zusammengehörigkeit des gesamten Gebiets einschließlich der Ortslage Wegerhof.

Aus diesem Grund wird die Ortslage Wegerhof in das Straßenverzeichnis der Satzung aufgenommen. Da die Verkehrs- und Straßensituation sich ähnlich gestaltet wie die der Kölner Straße wird die Ortslage in die Kategorie B des Straßenverzeichnisses eingeordnet. Das bedeutet, dass der Kehr- und der Winterdienst der Fahrbahn durch die Stadt erfolgen, der Kehr- und der Winterdienst der Gehwege durch die Anlieger. Die Aufnahme in die Satzung hat außerdem die Folge, dass die Anlieger der durch die Straße erschlossenen Grundstücke zu Gebührenpflichtigen für Straßenreinigungsgebühren gegenüber der Stadt werden.

Die zusätzliche Reinigungsleistung durch die Firma Poensgen verursacht Kosten in Höhe von ca. 520 € zzgl. Kosten für Straßenkehrriech in Höhe von 77,00 €/Tonne. Die Kosten werden über die Straßenreinigungsgebühren auf die Gebührenzahler umgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Stefanie Heymann

Anlagen:

A1: Gebührenbedarfsberechnung 2015

A2: Kostenzusammenstellung 2015

A3: Straßenverzeichnis